

# **INSOLVENZBLATT.**

Ausgabe März 2005

## **Inhalt**

Der Bundesgerichtshof erlaubt die Rückgabe von Lastschriften durch den Insolvenzverwalter	Seite 2
Neue Hindernisse in Insolvenzverfahren für Selbstständige	Seite 4
Schuldnersanierung und Entzug der Berufszulassung	Seite 5
Umsatzsteuerbefreiung für die Betreiber von Glücksspielen und Glücksspielgeräten	Seite 6

## **Rechtsprechungsübersicht**

Seite 7

### **Insolvenzrecht**

1. Insolvenzeröffnungsverfahren
2. Unterbrechung des Verfahrens, § 240 ZPO
3. Insolvenzarbeitsrecht
4. Anfechtung
5. Haftung des Insolvenzverwalters
6. Verbraucherinsolvenzverfahren
7. Sonstiges

## **Gesellschaftsrecht, GmbH**

Seite 11



## Der Bundesgerichtshof erlaubt die Rückgabe von Lastschriften durch den Insolvenzverwalter

Dr. Andreas Schröder

In zwei Grundsatzurteilen vom 04.11.2004, die in den Entscheidungsgründen nahezu wortgleich sind, hat der BGH entschieden, dass der (vorläufige) Insolvenzverwalter ein freies Widerspruchsrecht bei Belastungsbuchungen im Einzugsermächtigungsverfahren hat. Für die Insolvenzverwalter stellen diese Entscheidungen Meilensteine dar.

### 1. Darstellung des Problems

Die Entscheidungen betreffen das Einzugsermächtigungsverfahren, das einen Teil des Lastschriftverfahrens darstellt. Im Lastschriftverfahren wird zu Gunsten des Zahlungsempfängers (Gläubigers) über sein Kreditinstitut (1. Inkassostelle) von dem Konto des Zahlungspflichtigen (Schuldners) bei demselben oder einem anderen Kreditinstitut (Zahlstelle) der sich aus der Lastschrift ergebende Betrag eingezogen, entweder aufgrund eines Abbuchungsauftrages oder einer Einzugsermächtigung. Beim Abbuchungsauftrag belastet die Zahlstelle das Konto des Kontoinhabers (Schuldners) mit dessen Zustimmung. Der Abbuchungsauftrag ist wie der Überweisungsauftrag eine Weisung innerhalb des zwischen dem Schuldner und seiner Bank bestehenden Girovertrages. Mit der Einlösung der Lastschrift beim Abbuchungsauftrag ist der Widerruf ausgeschlossen. Im Einzugsermächtigungsverfahren erteilt der Schuldner nur dem Zahlungsempfänger (Gläubiger) eine Einzugsermächtigung, während er der Zahlstelle gegenüber keine Erklärung über den Einzug von Forderungen gegen ihn im Lastschriftverfahren abgibt. Die Zahlstelle handelt daher nur auf Weisung der 1. Inkassostelle und belastet ohne entsprechenden Auftrag des Zahlungspflichtigen dessen Konto. Insofern handelt die Zahlstelle ohne Erlaubnis des Kunden, wenn sie sein Konto belastet. Der Schuldner hat daher die Möglichkeit, der Lastschrift zu widersprechen, so dass die Bank die bereits erfolgte Kontobelastung wieder rückgängig machen muss.

Dieser Widerspruch muss gem. Nr. 7 Abs. 3 AGB-Banken innerhalb von sechs Wochen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung der Bank erfolgen. Erfolgt der Widerspruch nicht innerhalb der Frist, gilt die Belastungsbuchung als genehmigt. Der BGH hat ausdrücklich offen gelassen, ob er die Regelung der Nr. 7 Abs. 3 AGB-Banken, die erst vor kurzem in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken aufgenommen worden ist, rechtlich haltbar ist.

In der Praxis kann also der Schuldner sechs Wochen nach Quartalsabschluss noch einer Belastungsbuchung widersprechen, die im Wege der Einzugsermächtigung erfolgt ist. Ist die Belastungsbuchung beispielsweise am 15.01. erfolgt, kann der Schuldner dieser Belastung noch bis Mitte Mai widersprechen.

### 2. Einschränkung des Widerspruchsrechtes des Schuldners

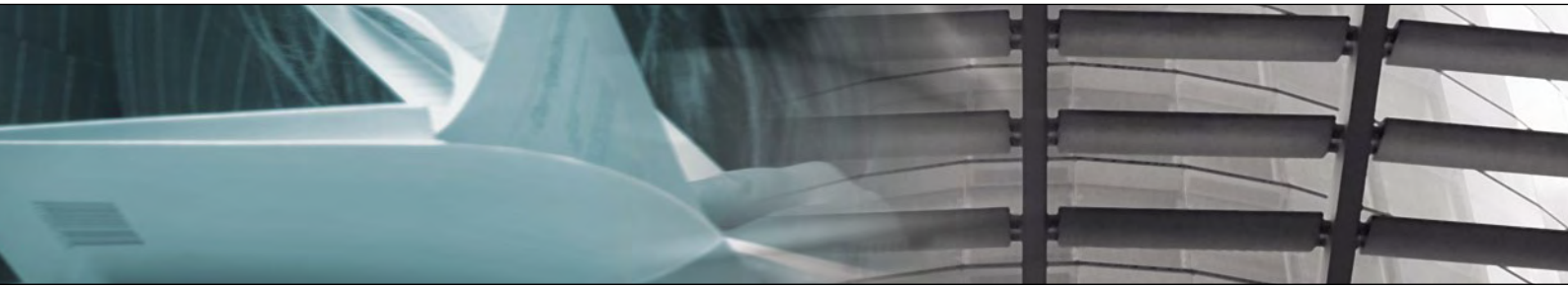
Dem formalen Recht des Schuldners, sämtlichen Belastungsbuchungen zu widersprechen, hatte die höchstgerichtliche Rechtsprechung in der Vergangenheit Grenzen gesetzt. Der BGH billigte dem Schuldner das Widerspruchsrecht gegen eine Belastungsbuchung im Einzugsermächtigungsverfahren nur dann zu, wenn er aner kennenswerte Gründe für den Widerspruch hat. Im Einzelnen hat die Rechtsprechung folgende aner kennenswerte Gründe herausgebildet:

- Der Schuldner hatte keine Einzugsermächtigung erteilt.
- Der Anspruch des Gläubigers ist unbegründet.
- Der Schuldner kann zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm der Kontoauszug mit der Belastungsbuchung zugeht, zu Recht Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte geltend machen.

Im Insolvenzfall tendiert die Literatur mittlerweile dazu, dem Insolvenzverwalter einen zusätzlichen aner kennenswerten Grund zum Widerspruch zuzubilligen, wenn er die Möglichkeit hat, gegen den Anspruch des Gläubigers Anfechtungsgründe gem. § 129 ff. InsO geltend zu machen.

Liegen keine aner kennenswerten Gründe vor, hat der Schuldner sein Widerspruchsrecht missbraucht und macht sich wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gem. § 826 BGB schadensersatzpflichtig.

Der überwiegende Teil der Rechtsprechung und Literatur hatte bislang hierzu die Ansicht vertreten, dass der – vorläufige – Insolvenzverwalter, der in die Rechtsstellung des Schuldners eintrete, keine weitergehenden Rechte als der Schuldner haben könne. Der Insolvenzverwalter, der einzelnen oder sämtlichen Belastungsbuchungen mit dem Ziel widersprach, die zukünftige Insolvenzmasse „zusammenzuhalten“, lief also Gefahr, sich persönlich gem. § 826 BGB – ohne entsprechende Haftpflichtversicherungsdeckung – persönlich schadensersatzpflichtig zu machen.



### **3. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 04.11.2004**

Der BGH hat der Ansicht, dass der Insolvenzverwalter keine weitergehenden Widerspruchsrechte gegen die Belastungsbuchungen im Wege der Einzugsermächtigung haben könne, eine klare Absage erteilt. Der BGH hat insofern klar festgestellt, dass nach Insolvenzeröffnung der Insolvenzverwalter im Interesse der Insolvenzmasse grundsätzlich keine Belastungsbuchung, die im Wege der Einzugsermächtigung erfolgt ist, mehr genehmigen darf. Der Widerspruch des Insolvenzverwalters sei nichts anderes als die Versagung dieser Genehmigung. Den Rückschluss, dass der Insolvenzverwalter die Belastungsbuchung nicht mehr genehmigen dürfe, leitet der Bundesgerichtshof aus dem Erfüllungstatbestand ab. Auf dem Boden der vom BGH in ständiger Rechtsprechung vertretenen Genehmigungstheorie tritt die Erfüllung der zugrundeliegenden Forderung erst dann ein, wenn der Schuldner die Genehmigung der Belastungsbuchung erteilt hat.

Die Gegenansicht in der Literatur verlagerte den Erfüllungszeitpunkt schon auf den Zeitpunkt der konkreten Belastungsbuchung mit der Begründung zurück, dass der Zahlungspflichtige den Zahlungsempfänger uneingeschränkt gestatte, einen Lastschriftinzug zu Lasten seines Kontos vorzunehmen, zu der er ihn insofern ermächtigt habe. Somit sei durch die Belastungsbuchung das Konto des Zahlungspflichtigen auch sogleich wirksam belastet. Die Widerspruchsmöglichkeit des Schuldners wird nach dieser Ansicht als auflösende Bedingung angesehen.

Der Bundesgerichtshof führt in den Urteilsgründen weiter aus, dass dem Gläubiger auf dem Boden seiner Genehmigungstheorie nur eine ungesicherte Insolvenzforderung zustehe und der Insolvenzverwalter nicht durch Erteilung der Genehmigung deren Erfüllung bewirken dürfe.

Anders ausgedrückt: Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens hätte der Gläubiger nur noch einen Anspruch gegen den Insolvenzverwalter auf Abgabe einer Willenserklärung in Form der Genehmigung der Belastungsbuchung gehabt. Dieser Anspruch ist aber wie alle anderen Ansprüche, die vor Insolvenzeröffnung entstanden sind, als einfache Insolvenzforderung anzusehen. Im Ergebnis hat damit der Gläubiger vorgeleistet und kann seinen Anspruch auf die Gegenleistung nur zur Insolvenztabelle anmelden.

Erstaunlich ist, dass der BGH die Widerspruchsmöglichkeit ausdrücklich auch dem vorläufigen Insolvenzverwalter zuerkennt. Der BGH sieht die Genehmigung in der Phase der vorläufigen Insolvenzverwaltung als anfechtbar an. Weder ein „starker“ noch ein „schwacher“ vorläufiger Insolvenzverwalter dürfe anfechtbare Rechtshandlungen des Schuldners unterstützen. Den betroffenen Gläubiger sieht der BGH nicht als schutzwürdig an, weil das Einzugsermächtigungsverfahren keine Entlastung des Gläubigers vom Insolvenzrisiko des Schuldners bedeute und durch die berechtigte Einziehung dem Gläubiger keine insolvenzfeste Rechtsstellung zugewachsen sei. Der Gläubiger habe die Möglichkeit, sich Sicherheiten stellen zu lassen.

Allerdings hat der Bundesgerichtshof in seiner Absolution des Widerspruchsrechtes durch die Insolvenzverwalter eine kleine Einschränkung gemacht. Der „pauschale“ Widerspruch des – vorläufigen – Insolvenzverwalters könne dann sittenwidrig sein, wenn er nicht der künftigen Insolvenzmasse, sondern – von vornherein gewollt – allein der Schuldnerbank zu Gute käme. Hintergrund für diese Feststellung ist wohl, dass es zukünftig keine Absprachen zwischen der Schuldnerbank und dem Verwalter geben soll, in denen die Schuldnerbank den Verwalter veranlasst, zur Saldenreduzierung von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Im Umkehrschluss ergibt sich allerdings hieraus auch, dass der Insolvenzverwalter dann zum Widerspruch berechtigt sein soll, wenn durch die Stornierung der Belastungsbuchungen Sicherheiten, die der Schuldner der Bank gestellt hat, ganz oder teilweise frei werden oder der Negativsaldo teilweise in ein Positivsaldo umgewandelt wird. Ob die höchstrichterliche Rechtsprechung trotz ihrer insolvenzverwalterfreundlichen Rechtsprechung in diesen Fällen den Widerspruch des Insolvenzverwalters zulassen würde, ist offen.

### **4. Schlussbemerkung**

Es ist nicht zu verkennen, dass durch die bahnbrechenden Entscheidungen des Bundesgerichtshofes der Lastschriftverkehr vor erhebliche Probleme gestellt wird. Ob und inwieweit die Gläubiger bzw. die Kreditinstitute mit entsprechenden angepassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen hierauf reagieren werden, bleibt abzuwarten. Jedenfalls kann sich der ungesicherte Gläubiger der Erfüllung seiner Forderung im Wege der Einzugsermächtigung solange nicht sicher sein, bis der Schuldner tatsächlich die Genehmigung der Belastungsbuchung erteilt hat. Selbst dann besteht noch für den Insolvenzverwalter die Möglichkeit, die Geneh-



migung im Nachhinein anzufechten. Es ist also den Gläubigern anzuraten, soweit wie möglich auf das Abbuchungsverfahren auszuweichen. In der Vielzahl der Fälle wird dies jedoch nicht möglich sein, da sich z. B. Versicherungsgesellschaften und Energieversorger von ihren Kunden nicht einzelne Abbuchungsaufträge nachweisen lassen können. Für die Insolvenzverwalter ist jedenfalls Rechtssicherheit eingetreten, da sie der BGH aus der Schusslinie der persönlichen Haftung genommen hat.

## **Neue Hindernisse in Insolvenzverfahren für Selbstständige**

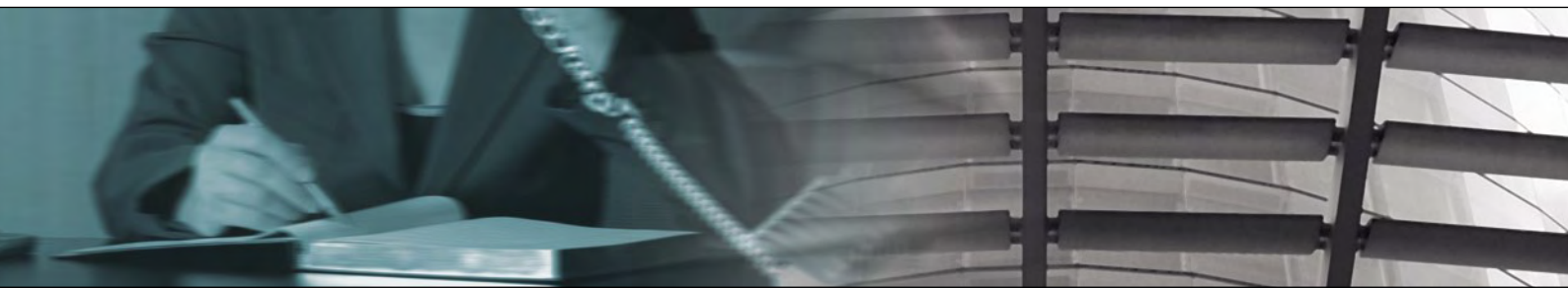
Dr. Günter Trutnau

Der BGH hat mit Beschluß vom 20.03.2003 (NZI 2003, S. 389) entschieden, daß Einkünfte, die ein selbstständig tätiger Schuldner nach der Insolvenzeröffnung erzielt, in vollem Umfang ohne jeglichen Abzug für beruflich bedingte Ausgaben zu Insolvenzmasse gehören. Diese Entscheidung hat zu ungeahnten Folgen der praktischen Abwicklung von Insolvenzverfahren über das Vermögen von selbstständigen Freiberuflern und Gewerbetreibenden geführt.

Ist der Schuldner nämlich nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens weiterhin selbstständig tätig, fallen die Einnahmen aus dieser Tätigkeit nicht nur in die Masse, sondern werden zugleich Masseverbindlichkeiten gem. § 55 Abs. 1 Ziff. 1 InsO. Dies führt zu nicht überschaubaren Risiken für den Insolvenzverwalter, so dass nicht nur eine Schmälerung der Insolvenzmasse droht, sondern unter Umständen auch eine persönliche Haftung des Verwalters gem. § 61 InsO. Dies ist umso kritischer, als die wirtschaftliche Tätigkeit des selbstständig tätigen Schuldners mit unzumutbarem Aufwand kaum zu überwachen ist.

Angesichts dieser Risiken haben viele Verwalter versucht, die Haftungsrisiken durch eine Freigabe des schuldnerischen Geschäftsbetriebes aus der Masse zu vermeiden. Häufig wird damit die Vereinbarung verknüpft, daß der Schuldner bestimmte Teile aus den Erlösen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit abzuführen hat. Eine solche Vereinbarung ist dann erforderlich, wenn mit Überschüssen aus der wirtschaftlichen Betätigung zu rechnen ist und die Gläubigergemeinschaft daran in angemessener und zulässiger Weise partizipieren soll.

Auf diese Tendenz der Freigabe der Geschäftsbetriebe aus der Masse haben viele Finanzämter, insbesondere in Ostdeutschland – in den letzten Monaten mit überraschender Heftigkeit reagiert. Unter Berufung auf die zitierte Entscheidung des BGH wird in wortgleichen Formularschreiben – was auf entsprechende Anweisungen der jeweils zuständigen OFD schließen lässt – behauptet, daß eine Freigabe des Geschäftsbetriebes aus der Masse nicht möglich sei und der Verwalter nach wie vor für alle steuerlichen Verpflichtungen haftet. Als Folge dessen wird dem Schuldner die Erteilung einer neuen Steuernummer (falls ein neuer Geschäftsbetrieb eröffnet wird) verweigert, seine Umsatzsteuervoranmeldungen und Steuererklärungen werden nicht



entgegengenommen, der Schuldner erhält die im Baugeschäft zwingend notwendige steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht und gegen den Insolvenzverwalter werden Steuerbescheide erlassen sowie Aufforderungen zur Abgabe von Steuererklärungen gerichtet.

Sachlich ist die Reaktion der Finanzverwaltung durchaus verständlich. Man will das Risiko weiterer Steuerausfälle vermeiden und im Zweifel den Verwalter zwingen, entweder den Betrieb in eigener Regie mit entsprechender Überwachung und eigenen Haftungsrisiken fortzuführen oder den Geschäftsbetrieb des Schuldners stillzulegen.

Da die Verwalter überwiegend wohl nicht bereit sein dürften, unkalkulierbare Haftungsrisiken einzugehen, wird die Vorgehensweise der Finanzverwaltung im Zweifel zur Folge haben, daß die Bemühungen der Schuldner, wirtschaftlich wieder Fuß zu fassen, unterlaufen werden. Ob dadurch unzuverlässige oder unqualifizierte Schuldner vom Marktgeschehen ferngehalten werden, ist allerdings eher zu bezweifeln. Üblicherweise wird in diesen Fällen dann der Weg über vorgeschobene Ehegatten oder sonstige Verwandte gewählt, die unter den gleichen Bedingungen einen eigenen neuen Geschäftsbetrieb eröffnen. In diesem ist dann der Schuldner zwar in gleicher Weise, aber nur als Angestellter, tätig. Die Sinnhaftigkeit der Vorgehensweise der Finanzverwaltung ist danach in Frage zu stellen.

Rechtlich dürfte die Auffassung der Finanzbehörden ebenfalls nicht tragfähig sein. Der zitierte Beschluß des BGH vom 20.03.2003 hat die Möglichkeit einer Freigabe des Geschäftsbetriebes aus der Masse offen gelassen. Da ansonsten in der Rechtsprechung eine Freigabe von Vermögensgegenständen aus der Masse allgemein anerkannt ist, dürfte auch nichts gegen die Freigabe des Geschäftsbetriebes des Schuldners aus der Masse sprechen.

Problematisch könnte allenfalls eine so genannte „modifizierte Freigabe“ sein. Eine solche modifizierte Freigabe liegt vor, wenn der Verwalter zwar formell die Freigabe erklärt, sich jedoch den Zugriff auf die Überschüsse oder einen Teil der Überschüsse vorbehält. In diesem Fall würde der Verwalter tatsächlich keine echte Freigabe vornehmen, da er wirtschaftlich im Endeffekt „Herr des Geschäftsbetriebes“ bleibt.

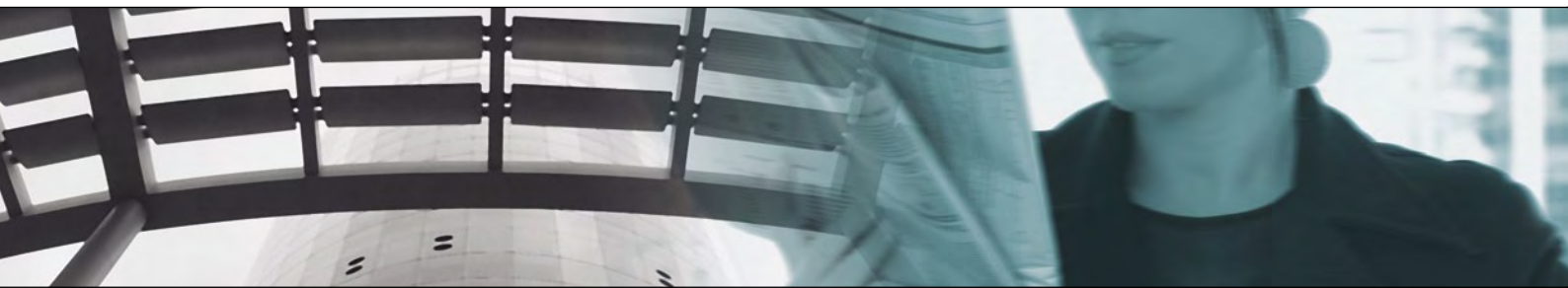
Gibt der Verwalter aber den Geschäftsbetrieb bedingungslos und dinglich aus der Masse frei, wird allein der Schuldner Verfügungsbefugung über die Erlöse aus dem Ge-

schäftsbetrieb. Selbst wenn sich der Schuldner in einer Vereinbarung mit dem Verwalter verpflichten würde, bestimmte Teile der Erlöse aus dem Geschäftsbetrieb an den Verwalter abzuführen, ändert dies nichts an der alleinigen Verfügungsbefugnis des Schuldners. Bei Nichteinhaltung der Abführungsverpflichtung könnte dann nämlich der Verwalter nur den Schuldner auf Auszahlung des Übererlöses nach der getroffenen schuldrechtlichen Vereinbarung verklagen. Er hätte aber – und das ist entscheidend – keinen unmittelbaren dinglichen Zugriff auf die Erlöse.

### **Schuldnersanierung und Entzug der Berufszulassung**

Dr. Günter Trutnau

Bei den meisten Freiberuflern gibt es Regelungen über einen Zulassungsentzug bei Vermögensverfall (z. B. Notare § 50 Abs. 1 Nr. 6 BNotO, Rechtsanwälte § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO etc.). Wird einem Freiberufler entsprechend diesen Regelungen die Berufszulassung entzogen, ist er nicht mehr in der Lage, seinen Beruf, der eben diese Zulassung voraussetzt, auszuüben. Dies kann weitreichende Folgen für den betreffenden Schuldner in einem Insolvenzverfahren haben. Eine Sanierung und die Durchführung eines Insolvenzplanes kann dadurch erheblich erschwert werden. In einem Beschluß vom 22.03.2004 (ZIP 2004, S. 1006 ff.) hat der BGH dazu entschieden, dass der Zulassungsentzug auch dann rechtmäßig sein kann, wenn ein Insolvenzplan verabschiedet wird. Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird nach den gesetzlichen Vorschriften der Vermögensverfall vermutet. Diese gesetzliche Vermutung ist widerlegbar. Der Schuldner hat hierzu den Nachweis zu führen, dass die für die Insolvenz ursächlichen Verbindlichkeiten in absehbarer Zeit ausgeglichen werden können. Maßgeblicher Zeitpunkt der Beurteilung der Frage, ob die gesetzliche Vermutung von dem Schuldner widerlegt werden kann, ist die letzte Verwaltungsentscheidung. Wird erst danach ein Insolvenzplan verabschiedet und bestätigt, ist dies bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Zulassungsentzuges nicht mehr zu berücksichtigen. Dem Schuldner nützt es also nichts mehr, wenn ein Insolvenzplan erst nach Entzug der Berufszulassung aufgestellt und von der Gläubigergemeinschaft verabschiedet wird. Gegen die Entscheidung des BGH ist Verfassungsbeschwerde eingelegt worden. Der Ausgang ist offen.



Ähnliche Regelungen wie für den Entzug der Berufszulassung bei Freiberuflern gibt es allgemein für Gewerbetreibende, insbesondere die Regelung über den Entzug der Gewerbeerlaubnis gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO wegen Unzuverlässigkeit. Da im Verwaltungsrecht allgemein der Grundsatz gilt, dass die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Entzuges einer staatlichen Erlaubnis auf die letzte Verwaltungsentscheidung abzustellen ist, wird im Gewerbe-recht mit ähnlichen Entwicklungen zu rechnen sein wie bei den freiberuflich Selbstständigen.

In den Fällen, in denen dem Schuldner der Entzug einer Berufszulassung oder die Untersagung der Gewerbeerlaubnis droht, ist nach der derzeitigen Rechtslage folgendes zu empfehlen:

- Eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens sollte erst zu dem Zeitpunkt angestrebt werden, zu dem ein zustimmungsfähiger Insolvenzplan vorgelegt werden kann.
- Sollte der Insolvenzplan zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung noch nicht vorliegen, muss auf eine dringende Beschleunigung des Verfahrens hinsichtlich der Aufstellung und Verabschiedung des Insolvenzplanes hingewirkt werden.
- Ist die Verwaltungsbehörde bereits tätig geworden, sollte die letzte Verwaltungsentscheidung (d. h. im Regelfall der Widerspruchsbescheid) so lange hinausgezögert werden, bis der Insolvenzplan von den Gläubigern verabschiedet worden ist.

## **Umsatzsteuerbefreiung für die Betreiber von Glücksspielen und Glücksspielgeräten**

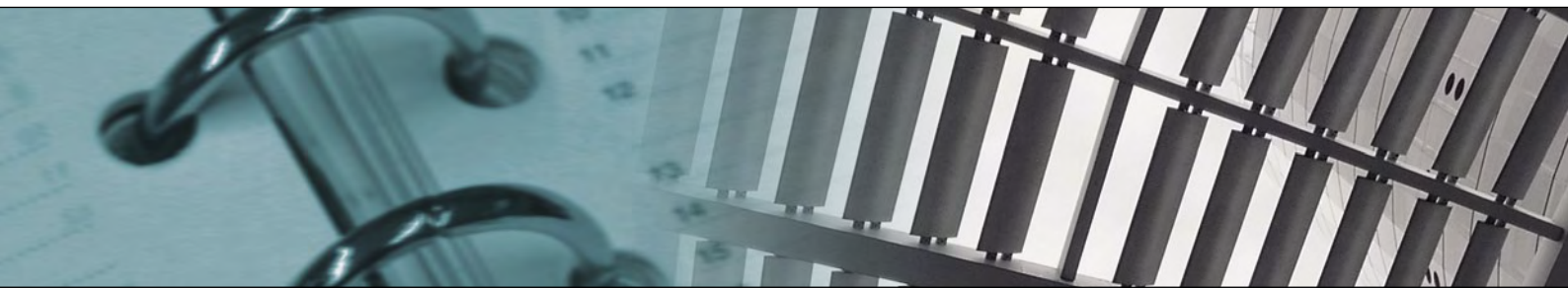
Dr. Johannes Graute, Fachanwalt für Insolvenzrecht

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft hat sich bereits mehrfach mit der Frage beschäftigt, ob die Veranstaltung von Glücksspielen außerhalb einer zugelassenen öffentlichen Spielbank der Mehrwertsteuer unterworfen werden kann. Mit Urteil vom 11.06.1998 in der Rechtssache C-283/95 (Fischer, Slg. 1998, I.-3369) hat der Gerichtshof entschieden, dass es einem Mitgliedstaat verboten ist, die unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels der Mehrwertsteuer zu unterziehen, wenn die Veranstaltung des gleichen Glücksspiels durch eine öffentliche Spielbank steuerfrei ist. Diese Rechtsprechung hat der Gerichtshof mit einer Entscheidung vom 17.02.2005 fortgeführt.

Dem Urteil vom 17.02.2005 lagen zwei verbundene Verfahren zu Grunde. In einem Verfahren (Rechtssache C-453/02) ging es um Einnahmen aus Geldspielautomaten und Unterhaltungsgeräten in Gaststätten und in Spielhallen. Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass die Umsätze steuerfrei sein müssten, weil die Umsätze der zugelassenen Spielbanken aus dem Betrieb von Geldspielautomaten von der Umsatzsteuer befreit seien.

In einem anderen Rechtsstreit ging es um illegal veranstaltete Kartenspiele („Black Jack“).

Die Finanzämter Gladbeck und Herne-West behandelten in beiden Fällen die Einnahmen als steuerpflichtig. Nach § 4 Nr. 9 b UstG sind die Umsätze, die unter das Rennwett- und Lotteriegesez fallen, sowie die Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind, steuerfrei. Da die hier streitigen Einnahmen weder unter das Rennwett- noch unter das Lotteriegesez fallen, kam die Ausnahnevorschrift nach Auffassung der Finanzämter nicht zur Anwendung, so dass § 1 Abs. 1 UstG galt. Danach unterliegen die Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, der Umsatzsteuer. Das Finanzgericht Münster gab den Klagen statt. Der von den Finanzämtern angerufene Bundesfinanzhof setzte die Verfahren aus und legte dem Europäischen Gerichtshof die Frage über die Umsatzsteuerpflicht zur Vorabentscheidung vor. Der Gerichtshof ging bei seiner Prüfung von Artikel 13 Teil B Buchstabe F der 6. Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17.05.1977



zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern aus. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass die Veranstaltung oder der Betrieb von Glücksspielen und Glücksspielgeräten grundsätzlich von der Mehrwertsteuer befreit ist. Die Mitgliedstaaten können aber die Bedingungen und Grenzen dieser Befreiung festlegen. Dabei müssen die Mitgliedstaaten den Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachten. Dieser Grundsatz verbietet es, gleichartige und deshalb miteinander im Wettbewerb stehende Waren oder Dienstleistungen hinsichtlich der Mehrwertsteuer unterschiedlich zu behandeln. Weiterhin betont der Gerichtshof, dass aufgrund des Neutralitätsgrundsatzes die Befreiung von der Mehrwertsteuer nicht von der Identität des Veranstalters oder Betreibers von Glücksspielen oder Glücksspielgeräten abhängig sein darf. Im Ergebnis stellt der Gerichtshof fest, dass die 6. Richtlinie nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, wonach die Veranstaltung oder der Betrieb von Glücksspielen und Glücksspielgeräten aller Art in zugelassenen öffentlichen Spielbanken steuerfrei ist, während diese Steuerbefreiung für die Ausübung der gleichen Tätigkeit durch Wirtschaftsteilnehmer, die nicht Spielbankbetreiber sind, nicht gilt.

Sodann hat das Gericht zu der Frage Stellung genommen, ob der einzelne Steuerpflichtige sich in Ermangelung fristgemäß erlassener Umsetzungsmaßnahmen gegenüber allen nicht richtlinienkonformen innerstaatlichen Vorschriften berufen kann. Diese Frage hat der Gerichtshof bejaht. Die 6. Richtlinie hat damit unmittelbare Wirkung. Veranstalter oder Betreiber von Glücksspielen können sich somit vor den nationalen Gerichten auf die 6. Richtlinie berufen und die Steuerfreiheit durchsetzen.

Abschließend befasste sich der Gerichtshof noch mit der zeitlichen Wirkung seines Urteils. Die deutsche Regierung hatte wegen der „verhängnisvollen finanziellen Folgen“ den Gerichtshof ersucht, die zeitliche Wirkung des Urteils zu beschränken. Dieses Ansinnen wies der Gerichtshof zurück und bestimmte, dass die zeitliche Wirkung des vorliegenden Urteils nicht zu beschränken sei.

Das Urteil des Gerichtshofs vom 17.02.2005 hat über die beiden entschiedenen Fälle hinaus allgemeine Bedeutung. Es steht nunmehr fest, dass der deutsche Fiskus die Veranstaltung oder den Betrieb von Glücksspielen oder Glücksspielgeräten auch außerhalb der öffentlichen Spielbanken nicht der Mehrwertsteuer hätte unterwerfen dürfen. Die Betreiber von Glücksspielen und Glücksspielgeräten können daher die zu Unrecht gezahlten Mehrwertsteuerbeträge vom

Fiskus zurückverlangen, sofern noch keine bestandskräftigen Umsatzsteuerbescheide oder rechtskräftigen Urteile vorliegen.



## Rechtsprechungsübersicht

Thorsten Snyders, Fachanwalt für Insolvenzrecht

### Insolvenzrecht

#### 1. Insolvenzeröffnungsverfahren

1.1 Auch bei einem nur nebenberuflich selbstständig Tätigen liegt eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 304 Abs.1 InsO vor, und zwar unabhängig vom Umfang der selbstständigen Tätigkeit.

Dies gilt auch im Falle eines ehemals nebenberuflich selbstständig Tätigen.

*AG Hamburg, Beschl. v. 18.10.2004 – 67e IN 285/04*  
*ZInsO 2004, 1375*

1.2. Das Insolvenzgericht kann gem. § 142 ZPO i. V. mit § 4 InsO die Vorlage von Urkunden anordnen, die sich im Besitz eines Dritten (hier: Unterlagen des Schuldners im Besitz seiner Steuerberatungsgesellschaft) befinden.

Bei einem Eigenantrag kann gegebenenfalls davon ausgegangen werden, dass der Schuldner mit der Stellung des Antrages den Steuerberater von seiner berufsbedingten Schweigepflicht nach § 383 ZPO, § 57 I StGB entbindet. § 142 II ZPO steht dann einer Urkundenvorlagepflicht des Steuerberaters nicht entgegen. (Leitsätze der Redaktion)

*LG Köln, Beschl.v.5.7.2004 – 19 T 81/04*  
*NZI 2004, 671*

1.3. Die Rechtsprechung des BGH zur Erstattungsfähigkeit von Steuerberatungskosten als Auslagen i. S. des § 54 Nr.2 InsO in masselosen Insolvenzverfahren mit Kostenstundung gem. § 4a InsO (BGH, NJW 2004, 2976= NZI 2004, 577= ZIP 2004, 1717), kann nicht auf Unternehmensinsolvenzverfahren übertragen werden, die nach der Eröffnung voraussichtlich masseunzulänglich werden.

Im masseunzulänglichen (Unternehmens-) Insolvenzverfahren bleibt es dabei, dass Steuerberaterkosten regelmäßig nicht als Auslagen, sondern als Masseverbindlichkeiten (§ 55 InsO) zu berücksichtigen sind. Sie werden daher für die Eröffnungsentscheidung grundsätzlich nicht relevant.

*AG Hamburg, Beschl. v.30.9.2004 – 67 g IN 228/04*  
*NZI 2004, 674*

#### 2. Unterbrechung des Verfahrens, § 240 ZPO

2.1 Wird über das Vermögen des Revisionsklägers das Insolvenzverfahren eröffnet, nachdem seine Revision teilweise angenommen und i. Ü. nicht angenommen worden ist, haftet der Insolvenzverwalter nach Aufnahme des Rechtsstreites für die – zuvor noch nicht entrichtete – Verfahrensgebühr und die erst mit Urteilserlass fällig gewordene Urteilsgebühr des Revisionsverfahrens (nur) aus dem Gegenstandswert, mit dem der Rechtsstreit nach der Annahmehentscheidung anhängig geblieben ist.

*BGH, Beschl. v. 28.10.2004 – III ZR 297/03*  
*ZInsO 2004, 1308; ZIP 2004, 2293*

2.2 Entscheidet das erstinstanzliche Gericht durch Zwischenurteil, dass eine Unterbrechung des Verfahrens wegen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gem. § 17 AnfG oder 240 ZPO eingetreten sei, kann der Kläger die Entscheidung wie ein Endurteil mit der Berufung anfechten, soweit er geltend macht, der erhobene Anspruch betreffe nicht die Insolvenzmasse und sei nicht auf Duldung der Zwangsvollstreckung nach dem Anfechtungsgesetz gerichtet (Fortführung des Beschlusses vom 8. Juni 2004 – IX ZR 281/03, WM 2004, 1656).

*BGH, Beschl. v. 21.10.2004 – IX ZB 205/03*  
*ZInsO 2004, 1310; ZIP 2004, 2398*

#### 3. Insolvenzarbeitsrecht

3.1 Ein für den Fall der Kündigung im Geschäftsführervertrag vorgesehener Abfindungsanspruch ist Insolvenzforderung i. S. von § 38 InsO und nicht Masseverbindlichkeit i. S. von § 55 I Nr.1 InsO, auch wenn die Kündigung erst nach Insolvenzeröffnung erfolgt.

*OLG Frankfurt a. M., v. 16.9.2004 – 3 U 205/03*  
*NZI 2004, 667*

3.2 Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen ergibt sich aus § 3 ArbGG auch in den Fällen, in denen ein Insolvenzverwalter für einen von ihm begründeten arbeitsrechtlichen Anspruch gem. § 60 InsO persönlich haftet.

*LAG Nürnberg, Beschl. v. 29.3.2004 – 5 Ta 153/03*  
*NZI 2004, 692*

3.3 Macht der Insolvenzverwalter Arbeitnehmeransprüche gegen persönlich haftende Gesellschafter einer Personengesellschaft gem. §§ 161 II, 128 HGB i. V. mit § 93 InsO geltend, ist der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten eröffnet. (Leitsatz der Redaktion)

*ArbG Münster, Beschl. v. 2.9.2004 – 3 Ca 563/04*  
*NZI 2004, 693*





3.4 Eine Betriebsvereinbarung, die die Fälligkeit einer Jahressonderzahlung (hier: Weihnachtsgeld) in das Folgejahr verschiebt, ist unwirksam. Die Jahressonderzahlung ist in diesem Fall bei der Berechnung des Insolvenzgeldes nicht zu berücksichtigen.

*LSG Essen, Urt. v. 04.08.2004 – L 12 AL 254/03 (nicht rechtskräftig; SG Dortmund)*  
*ZIP 2004, 2397*

#### **4. Anfechtung**

4.1 Die Verrechnung der Beitragsansprüche von Sozialkassen des Baugewerbes mit den Leistungsansprüchen eines Bauarbeitgebers ist gegenüber der zum Beitragseinzug ermächtigten Stelle mangels Gläubigerbenachteiligung insoweit nicht anfechtbar, als bereits die leistungspflichtige Sozialkasse vor Herstellung der Verrechnungslage diese mit ihren Anteilen an dem Gesamtbeitrag gegen die Leistungsansprüche aufrechnen konnte.

*BGH, Urt. v. 21.10.2004 – IX ZR 71/02*  
*ZinsO 2004, 1359*

4.2 Die bloße Behauptung, der Schuldner habe mit der Zahlung das Ziel verfolgt, einer Anmeldung der Forderung als solcher aus unerlaubter Handlung nach § 174 Abs. 2 InsO zu entgehen, reicht für eine Anfechtung nach § 133 InsO nicht aus.

*LG Kiel, Urt. v. 28.10.2004 – 1 S 87/04*  
*(Aufhebung von AG Kiel, ZinsO 2004, 519)*  
*ZinsO 2004, 1374*

4.3 Verkauft der spätere Insolvenzschuldner ohne vorherige Verpflichtung kurz vor dem Eröffnungsantrag an einen Gläubiger Gegenstände, so werden die Insolvenzgläubiger durch die dadurch zu Gunsten des Käufers hergestellte Aufrechnungslage nicht benachteiligt, wenn der Käufer zuvor bereits ein insolvenzbeständiges Sicherungseigentum an den Kaufgegenständen hatte.

Macht der Insolvenzverwalter geltend, die Verrechnung einer Kaufpreisforderung des Schuldners mit einer Gegenforderung des Käufers (Insolvenzgläubigers) sei unzulässig, weil dieser die Möglichkeit dazu durch eine anfechtbare Rechtshandlung erlangt habe, kann gegenüber dem vom Insolvenzverwalter weiterverfolgten Anspruch die Behauptung des Insolvenzgläubigers erheblich sein, der Kaufpreis sei bewusst überhöht festgesetzt worden, um durch Verrechnung mit Gegenforderungen eine „Debitorenbereinigung“ zu erzielen.

*BGH, Urt.v.22.7.2004 – IX ZR 270/03 (OLG Rostock)*  
*NZI 2004, 620*

4.4 Die Bestellung einer Sicherheit für eine eigene, durch eine entgeltliche Gegenleistung begründete Verbindlichkeit ist nicht nach § 134 InsO als unentgeltliche Verfügung anfechtbar (Bestätigung von BGHZ 112, 136=NJW 1990, k 2626).

*BGH, Urt.v.22.7.2004 – IX ZR 183/03*  
*NZI 2004, 623*

#### **5. Haftung des Insolvenzverwalters**

5.1. Der Insolvenzverwalter haftet nach § 61 InsO nicht auf das Erfüllungsinteresse. Vielmehr hat er den Gläubiger nur so zu stellen, wie dieser ohne Eingehung des Schuldverhältnisses mit dem Verwalter gestanden hätte. Wird ausgefallener Mietzins für Gewerberäume geltend gemacht, muss also dargelegt und gegebenenfalls bewiesen werden, dass eine anderweitige Vermietungsmöglichkeit bestanden hätte (im Anschluss an BGH, NZI 2004, 435).

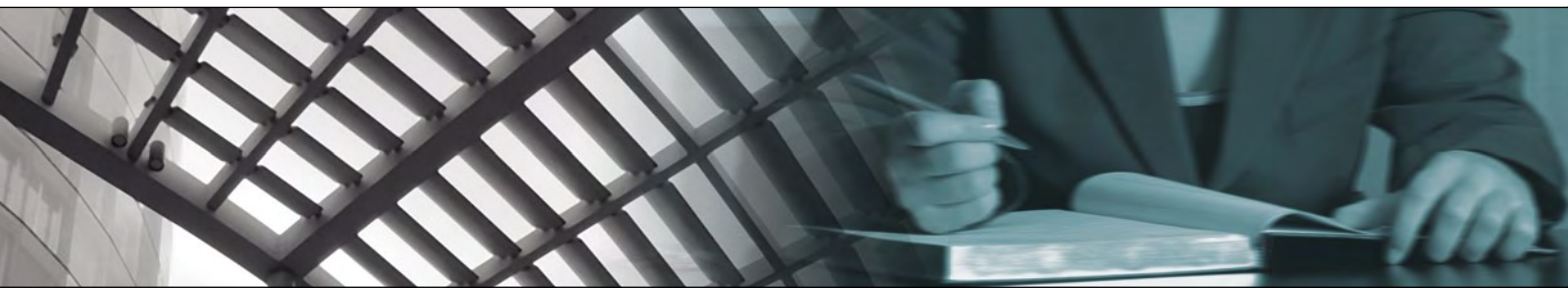
Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass das Mietverhältnis fortgesetzt worden ist und hierdurch Masseverbindlichkeiten i. S. des § 61 InsO entstanden sind, trägt der Gläubiger.

*OLG Celle, Urt.v. 13.7.2004 – 16 U 11/04*  
*NZI 2004, 630*

5.2. Der vorläufige Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt ist berechtigt, die Genehmigung von Belastungsbuchungen im Einzugsermächtigungsverfahren zu verhindern, auch wenn sachliche Einwendungen gegen die eingezogene Forderung nicht erhoben werden.

*BGH, Urt. v. 04.11.2004 – IX ZR 22/03 (OLG Brandenburg)*  
*ZIP 2004, 2442*

5.3. Die Haftung eines Insolvenzverwalters bei Nichterfüllung von Masseverbindlichkeiten nach § 60 Abs.1 Satz 1 InsO ist gegenüber der Haftung nach der KO eingegrenzt. Eine Eingrenzung der Haftung ist auch erforderlich, weil ein Verwalter, der den Betrieb grundsätzlich bis zur ersten Gläubigerversammlung fortführen muss (§ 29 Abs.1 Satz 1, § 157 Satz 1 InsO), anderenfalls in eine Pflichtenkollision geraten würde. Ein zu strenger Haftungsmaßstab wäre fortführungsschädlich, da der Verwalter tendenziell gehalten wäre, keine Masseverbindlichkeiten einzugehen.



An die Liquiditätsplanung des Insolvenzverwalters sind keine allzu strengen Maßstäbe anzulegen (gegen OLG Hamm ZInsO 2003, 714). Es genügt, dass der Insolvenzverwalter ex ante wie ein ordentlicher Kaufmann von der Realisierung der für die Erhaltung der Liquidität erforderlichen Außenstände ernsthaft ausgehen durfte.

Ein Insolvenzverwalter ist nicht verpflichtet, die Vertragspartner auf die besonderen und ohnehin allgemein bekannten Risiken, die bei Geschäften mit der Insolvenzmasse entstehen können, hinzuweisen.

§ 61 InsO normiert eine Ausfallhaftung, die trotz angezeigter Masseunzulänglichkeit erst dann geltend gemacht werden kann, wenn feststeht, welche Quote auf die Masseverbindlichkeit entfällt.

Eine Bestätigung des Insolvenzverwalters, Bestellungen ab Eröffnung innerhalb der üblichen Zahlungsziele zu bezahlen, ist nicht als persönliche Zahlungsgarantie auszulegen.

*LG Dresden, Urst. v. 05.03.2004 – 10 O 3672/03 (rechtskräftig)*  
*ZIP 2004, 2016*

## 6. Verbraucherinsolvenzverfahren

Die unzutreffende Auslassung einer acht Jahre alten Forderung, die lediglich 2,3 % der Gesamtforderung bildet, begründet bei einem Schuldner, der sich einer Vielzahl von Forderungen gegenüber sieht, regelmäßig nicht den Einwand grob fahrlässiger unrichtiger Angaben in dem betreffenden Verzeichnis.

*LG Berlin, Beschl. v. 5.10.2004 – 86 T 603/04*  
*ZInsO 2004, 1264*

## 7. Sonstiges

7.1 Der Streitwert für die Feststellungsklage eines Insolvenzverwalters ist auch dann ausschließlich nach § 182 InsO zu bestimmen, wenn die Klageforderung möglicherweise von einer späteren Restschuldbefreiung nicht erfasst wird.

*OLG München, Beschl. v. 11.11.2004 – 31 W 2640/04*  
*ZInsO 2004, 1318*

7.2 Die Besteuerung von Sanierungsgewinnen seit 1998 entspricht zwar dem Gesetz, läuft aber den Wertungen des Gesetzgebers zuwider, wenn die Möglichkeit einer Doppelbegünstigung nicht (mehr) besteht. Dies ist z. B. der Fall, wenn nach Ausschöpfung der ertragsteuerlichen Verlustrechnungsmöglichkeiten ein Sanierungsgewinn ver-

bleibt. Liegen diese Voraussetzungen vor, reduziert sich das Ermessen zum Erlass der Einkommensteuer auf Null.  
*FG Münster, Urst. v. 27.5.2004 – 2 K 1307/02 AO*  
*ZInsO 2004, 1322*

7.3 Der Insolvenzverwalter kann nach § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG als Inhaber der tatsächlichen Gewalt für die Sanierung von massezugehörigen Grundstücken herangezogen werden, die bereits vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kontaminiert waren. Eine solche Verpflichtung ist eine Masseverbindlichkeit im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO (Bestätigung von BVerwGE 108,269)

7.4 Hat der Insolvenzverwalter die kontaminierten Grundstücke aus der Masse freigegeben, darf er nicht mehr nach § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG für dessen Sanierung in Anspruch genommen werden; ebenso wenig ist § 4 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 BBodSchG entsprechend anwendbar.

*BVerwG, Urst. v. 23.9.2004 – 7c 22.C3*  
*ZInsO 2004, 1206; ZIP 2004, 2145*

7.5 Für den Anspruch des Insolvenzverwalters auf Rückzahlung von nach Insolvenzeröffnung an die Finanzbehörden gezahlter Bauabzugsteuer ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben.

*OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 29.10.2003 – 19 W 45/03*  
*NZI 2004, 640*

7.6 Ermächtigt das Insolvenzgericht einen schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter, Ansprüche der Schuldner-GmbH gegen ihre Gesellschafter auf Zahlung der Stammeinlage und wegen Unterbilanzhaftung geltend zu machen, um eine drohende Abweisung des Insolvenzeröffnungsantrages mangels Masse abzuwenden, ist der Insolvenzverwalter insoweit kraft gewillkürter Prozessstandschaft prozessführungsbe-  
fugt.

Eine auf bestimmte Forderungen bezogene Einziehungsermächtigung begründet daneben auch materiellrechtlich die Prozessführungsbefugnis des schwachen vorläufigen Insolvenzverwalters.

Es unterliegt nicht der Beurteilung des Prozessgerichtes im PKH-Verfahren, ob sich die von dem Insolvenzgericht vorbehaltlos ausgesprochene Ermächtigung des vorläufigen Insolvenzverwalters, Ansprüche gegen die Gesellschafter geltend zu machen, im Rahmen bloßer Sicherungsmaßnahmen hält und deshalb zulässig ist.



*OLG Köln, Beschl. v. 21.05.2004 – 18 W 24/04 (rechtskräftig; LG Köln)*  
*ZIP 2004, 2450*

Hat der klagende Insolvenzverwalter, dem die Kosten des Rechtsstreites auferlegt worden sind, nach Eintritt der Rechtshängigkeit die Unzulänglichkeit der Masse angezeigt, ist im Kostenfestsetzungsverfahren der Erstattungsanspruch der obsiegenden Beklagtenpartei lediglich der Höhe nach festzustellen.

*OLG München, Beschl. v. 05.08.2004 – 11 W 1399/04 (nicht rechtskräftig; LG München II)*  
*ZIP 2004, 2248*

## **Gesellschaftsrecht, GmbH**

1. Eine Inhaftungnahme des nominell bestellten Geschäftsführers für die Steuerschulden der GmbH ist auch dann von der Finanzbehörde in Betracht zu ziehen, wenn dieser lediglich als „Strohmann“ eingesetzt worden ist.

Die Vorschrift des § 102 Satz 2 FGO i. d. F. des StÄndG 2001 gestattet es der Finanzbehörde nur, bereits an- oder dargestellte Ermessenserwägungen zu vertiefen, zu verbreiten oder zu verdeutlichen. Nicht dagegen ist die befugt, Ermessenserwägungen im finanzgerichtlichen Verfahren erstmals anzustellen, die Ermessensgründe auszuwechseln oder vollständig nachzuholen.

*BFH, Ur. v. 11.3.2004 – VII R 52/02*  
*ZInsO 2004, 1255*

2. Verwenden die Geschäftsführer in der Krise der Gesellschaft eingehende Geldmittel zur Rückführung privater Bürgschaften statt zur Bezahlung fälliger Sozialversicherungsbeiträge, so haften sie persönlich für den dadurch eingetretenen Schaden.

*LG Stuttgart, Ur. v. 22.9.2004 – 13 S 162/04*  
*ZInsO 2004, 1266*

3. Für die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches gegen den Geschäftsführer einer GmbH bedarf es dann keines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, wenn über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Gleiches gilt bei der Liquidation einer GmbH, die ihrem Geschäftsbetrieb endgültig eingestellt hat, wenn die Liquidation

deshalb konkursfrei erfolgt, weil eine die Kosten deckende Masse nicht vorhanden ist (sog. masselose Liquidation).

*BGH, Ur. v. 14.7.2004 – VIII ZR 224/02*  
*ZInsO 2004, 1203*

4. Kommt eine Verteilung von Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter nicht in Betracht, dann kann die Beendigung einer GmbH ohne die Einhaltung des Sperrjahres gem. § 73 GmbHG in das Handelsregister eingetragen werden.

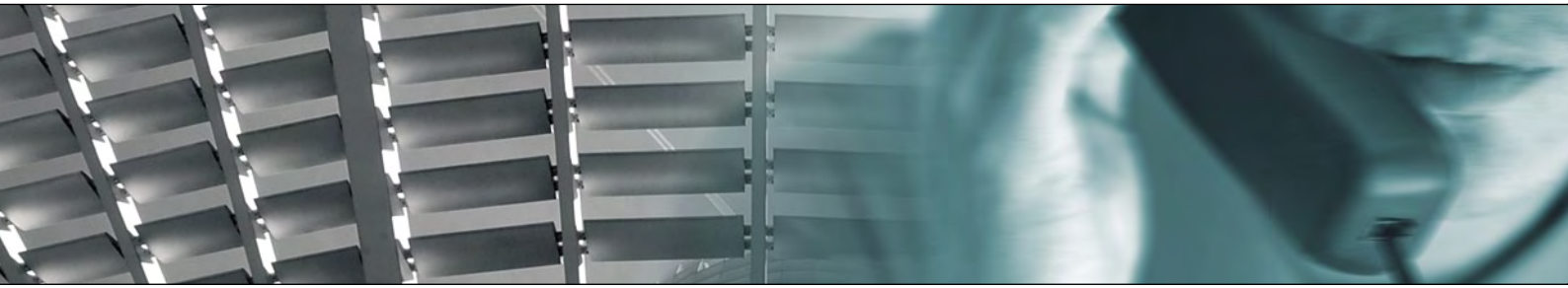
Zum Nachweis der Vermögenslosigkeit der Gesellschaft genügt im Allgemeinen die mit der Anmeldung des Erlöschens der Firma verbundene Versicherung des Liquidators, nötigenfalls in Verbindung mit einer näheren Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse.

*OLG Köln, Beschl. v. 05.11.2004 – 2 Wx 33/04 (nicht rechtskräftig; LG Köln)*  
*ZIP 2004, 2376*

5. Leistet der Kommanditist einer GmbH & Co. KG seine Einlage durch Zahlung auf ein debitorisches Gesellschaftskonto, kann er – wenn die Gesellschaft nicht über eine Kreditlinie für das Konto verfügt – seine Einlagepflicht (auch noch in der Insolvenz der KG) durch Aufrechnung mit seiner Regressforderung gem. § 110 HGB zum Erlöschen bringen. Auf die Vollwertigkeit der Kontoausgleichsforderung der Bank gegen die KG kommt es für die Wirkung der Aufrechnung nicht an.

Das Aufrechnungsverbot des § 19 Abs. 2 Satz 2 GmbHG findet auf die Kommanditeinlageforderung auch dann keine entsprechende Anwendung, wenn die einzige persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft ist.

*OLG Dresden, Beschl. v. 24.06.2004 – 7 W 0554/04 (rechtskräftig; LG Dresden)*  
*ZIP 2004, 2140*



## **Ansprechpartner**

### **Essen**

Dr. Günter Trutnau, Rechtsanwalt  
Telefon: 02 01 - 10 95 - 401  
E-Mail: trutnau@raehp.de

Dr. Johannes Graute, Rechtsanwalt  
Telefon: 02 01 - 10 95 - 415  
E-Mail: graute@raehp.de

Dr. Andreas Schröder, Rechtsanwalt  
Telefon: 02 01 - 10 95 - 405  
E-Mail: schroeder@raehp.de

#### **Adresse:**

Kettwiger Straße 32/34  
45127 Essen  
Telefon: 02 01 - 10 95 - 6  
Telefax: 02 01 - 10 95 - 800  
E-Mail: essen@raehp.de  
www.raehp.de

#### **IMPRESSUM**

Verantwortlicher Redakteur\_Dr. Andreas Schröder  
Herausgeber\_Heinemann & Partner, Rechtsanwälte  
Gestaltung\_HelbigComposing!  
Druckerei\_Mediapex, Essen

### **Leipzig**

Thorsten Snyders, Rechtsanwalt  
Telefon: 03 41 - 86 83 70  
E-Mail: snyders@raehp.de

Robert Baude, Rechtsanwalt  
Telefon: 03 41 - 86 83 70  
E-Mail: baude@raehp.de

#### **Adresse:**

Paulinerweg 27  
04299 Leipzig  
Telefon: 03 41 - 8 68 37 - 0  
Telefax: 03 41 - 8 68 37 37  
E-Mail: leipzig@raehp.de  
www.raehp.de

### **Erfurt**

Dr. Günter Trutnau, Rechtsanwalt  
Telefon: 03 61 - 7 77 59 55  
E-Mail: trutnau@raehp.de

#### **Adresse:**

Hans-Sailer-Str. 10/11  
99089 Erfurt  
Telefon: 03 61 - 7 77 59 55  
Telefax: 03 61 - 7 77 59 53  
E-Mail: klassen@raehp.de  
www.raehp.de